

2 Prostitution im Nationalsozialismus

2.1 Vorgeschichte

Es ist ein verbreiteter Irrglaube, dass die Nationalsozialisten die Prostitution im „Dritten Reich“ verboten hätten und entschieden gegen sie vorgegangen seien. Die Prostitutionspolitik im „Dritten Reich“ war weitaus komplexer und keinesfalls kohärent. Sie war von abweichenden lokalen Strategien gekennzeichnet und das Ergebnis eines Kompromisses aus ideologischem Anspruch und Reaktion auf aktuelle Probleme. Zwar forderte Adolf Hitler in *Mein Kampf* die Beseitigung der Prostitution, doch die Nationalsozialisten verstanden, dass die Durchsetzung einer solchen Forderung absolut unrealistisch war. Somit beschränkten sie sich zunächst auf die Verbannung der Prostitution aus dem öffentlichen Raum. Doch mit Beginn des Krieges erfuhr diese Politik eine Zäsur. Das Regime wollte nun die zentrale Kontrolle über die Prostitution erlangen, diese nur an festgelegten Orten und in staatlich kontrollierter Form erlauben. Dabei spielten zwei staatliche Institutionen eine besondere Rolle: Polizei und Gesundheitsämter. Nicht nur auf dem Gebiet des „Altreiches“, sondern auch in den besetzten Gebieten trachteten die Nationalsozialisten nach der totalen Überwachung der Prostitution. Ein flächendeckendes System staatlich-kontrollierter Bordelle, das aus zivilen, militärischen sowie Bordellen für Zwangsarbeiter bestand und sich zugleich in das System der KZ hinein erstreckte, überzog Europa.¹

Das System der staatlichen Regulierung der Prostitution in Deutschland bildete sich Ende des 18. Jahrhunderts heraus. Das erklärte Ziel des Staates war die Verhinderung der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten und die Isolierung der Prostituierten vom restlichen Teil der Bevölkerung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral. Diese Separation durch die Einrichtung von Bordellen wurde in Hamburg und anderen Städten Deutschlands zu Beginn des 19. Jahr-

hundreds von der französischen Besatzungsmacht eingeführt. Von der Polizei geduldete „Freudenhäuser“ bestanden allerdings schon vor dieser Zeit.²

Bis zur Reichsgründung war die Prostitution eine kommunale Angelegenheit. 1871 wurden die gesetzlichen Bestimmungen im gesamten Reich mit dem § 361 Nr. 6 StGB vereinheitlicht und fünf Jahre später verschärft. Demnach war Prostitution nur gestattet, insofern eine Prostituierte sich als „Kontrolldirne“ der polizeilichen Kontrolle unterwarf. Tat sie das nicht, wurde sie als „heimliche Prostituierte“ verhaftet und bestraft. Der Sittenpolizei oblag hierbei die Definitionsmacht. Sie entschied, welche Frau als Prostituierte galt und in eine Kontrollliste eingetragen wurde. Frauen, die sich nicht den gängigen sozialen Reglements fügten, konnten somit schnell als Prostituierte definiert werden. Um aus einer solchen Liste wieder gestrichen zu werden, musste eine Frau eine feste Arbeitsstelle nachweisen oder eine Heirat. Registrierte Frauen wurden gezwungen, innerhalb von drei Tagen eine Unterkunft in einem Bordell aufzusuchen und sich regelmäßig zweimal pro Woche durch Polizeiarzte auf Geschlechtskrankheiten untersuchen zu lassen. Zugleich illegalisierte der Staat Kuppelei. Zuhälterei sollte ausschließlich Vermietern vorbehalten sein. Seit den 1870er Jahren verlor die Bordellprostitution jedoch sowohl in Deutschland als auch im internationalen Kontext an Bedeutung. Dies war zum einen auf den Kampf der Abolitionisten zurückzuführen, die die Prostitution nicht als ein notwendiges Übel tolerieren wollten, sondern für deren Abschaffung mit fürsorgerischen und erzieherischen Mitteln eintraten. Zum anderen nahm auch die heimlichen Prostitution zu.³

Dieser Trend setzte sich in der Weimarer Republik fort. Sozialdemokraten und Abolitionisten kämpften reichsweit für die Abschaffung von Bordellen. Im März 1921 forderte auch der Reichstag deren Schließung, weil sie dem Paragraph 180 StGB widersprachen. In Hamburg wurde dies begrüßt. Prompt setzte der Senat die Forderung um und schloss mehrere Bordelle in der Innenstadt. Den Prostituierten wurde nun gestattet, sich überall in der Stadt frei zu bewegen. Darüber hinaus erweiterte die Stadt die ärztlichen Untersuchungseinrichtungen.⁴

Die Schattenseite dieser Politik war allerdings, dass die in Bordellen arbeitenden Frauen auf die Straße gedrängt wurden. Das bedeutete nun auch das Ende der noch im Kaiserreich praktizierten Trennung der Prostituierten von der Bevölkerung. Infolge der vielerorts herrschenden Wohnungsnot mieteten sich Prostituierte bei Familien ein. Prostituierte arbeiteten nun auch auf offener Straße, wo das tägliche Leben vonstatten ging und Kinder spielten. Solche „Zustände“ wurden von verschiedenen staatlichen Institutionen, von Mitarbeitern der Wohlfahrtsämter als auch von Geschäftsleuten als „Verwilderung der Sitten“ bezeichnet und verurteilt.⁵ Joseph Goebbels nahm solche Szenen zum Anlass, um die sittliche Verkommenheit in der Weimarer Zeit zu unterstreichen, und so schrieb er in sein Tagebuch: „Die freudlose Gasse. Dirnen stehen an den Türen und locken. Halbnaackt. Furchtbare Anklage! Körpergeschäft! Ich möchte weinen! [...] Das ist der Bürgerstaat! Alles, alles nur Brunst und Geschäft.“⁶